

Stellungnahme des Vorstands für die Verbandsmitglieder **24. April 2018**

Kontext

Im Hinblick auf die zweite Lesung des Gesetzentwurfes zur Förderung der Bergbahnen hat am Dienstag 24. April 2018 eine Pressekonferenz der ad hoc Kommission stattgefunden. Nach den Debatten der ersten Lesung hat sich die ad hoc Kommission vertieft mit dem Thema beschäftigt und Gespräche mit wichtigen Akteuren und Experten der Branche geführt.

Im Anschluss an diese Pressekonferenz ist es gut möglich, dass Sie als Vertreter der Bergbahnbranche für ein Interview kontaktiert werden. Sie finden untenstehend die Stellungnahme des Vorstands der WBB zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Bergbahnen im Kanton Wallis.

Chronologischer Überblick

Am 17. Mai 2013 wurde die Motion 4.158 «Wirtschaftsförderung für Walliser Bergbahnen» vom Grosse Rat angenommen (Rieder/Bregy). Im Laufe des Jahres 2014 hat eine ausserparlamentarische Kommission, welche durch den Staatsrat nominiert wurde, einen Gesetzentwurf zur Förderung der Bergbahnen ausgearbeitet. Ende April 2015 wurde vom Staatsrat die Vernehmlassung eröffnet. Während dieser Vernehmlassung ist der Gesetzentwurf auf breite Unterstützung unter den konsultierten Kreisen gestossen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft anlässlich der Session von Februar 2017 behandelt und a-fonds-perdu-Beiträgen für Bergbahngesellschaften in der Höhe von CHF 157 Mio zugestimmt.

Am 24. April 2018 wurde uns angekündigt, dass die Kommission für die zweite Lesung den Gesetzentwurf zur Förderung der Bergbahnen mit Anpassungen angenommen hat (10 Stimmen für, 3 Stimmen gegen, keine Enthaltung). Der Gesetzentwurf wird somit dem Walliser Grossrat ab dem 14. Mai vorgelegt.

Wesentliche Anpassungen im Vergleich zur ersten Lesung

- Das Prinzip der systematischen Investitionshilfen à fonds perdu wurde aufgehoben. Die Möglichkeit einer Investitionshilfe (= Subvention) für ausserordentliche Infrastrukturen von regionaler oder kantonaler Bedeutung (Bergtal-Verbindungen, Erschliessung von Skigebieten) bleibt aber integriert.
- Reduktion der EBITDA Untergrenzen für das Gewähren von Darlehen und Bürgschaften: Bei einer EBITDA-Marge über 25% können 50% der Investition als Darlehen oder Bürgschaft gesprochen werden, bei einer EBITDA-Marge zwischen 20% und 25% können ein 20% der Investition als Darlehen oder Bürgschaft für Bergbahnunternehmen gesprochen werden. Die Kommission hat ebenfalls bestätigt, dass die Bedingung des minimalen Jahresumsatzes von CHF 2 Mio für die Gewährung einer Investitionshilfe aufgehoben wurde.
- Schaffung eines kantonalen Fonds für die Bergbahnen.
- Aufhebung der Beschränkung zur Dividendenausschüttung unter dem Vorbehalt, dass die Amortisationsfristen und Verpflichtungen der Gesellschaften gegenüber dem Staat eingehalten werden.

Stellung des Vorstands der WBB

Der Vorstand der WBB unterstützt ausdrücklich diesen Gesetzentwurf:

Dieses Gesetz ist wesentlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Bergbahnen zu gewährleisten. Im Durchschnitt sollten die Bergbahngesellschaften 100 Mio pro Jahr investieren. Dieses Jahr sind jedoch keine neuen Bahn-Bauprojekte geplant! Dies zeigt klar die Schwierigkeiten der Branche auf.

Folgende Gründe sprechen für die Unterstützung dieses Gesetzesentwurfes:

- Der Gesetzentwurf integriert das Prinzip der à fonds perdu Beiträge für ausserordentliche Infrastrukturen von regionaler oder kantonaler Bedeutung (Bergtal-Verbindungen, Erschliessung von Skigebieten).
- Dank der Reduktion der Untergrenzen der EBITDA-Marge und der Aufhebung der Bedingung des Mindestumsatzes von 2 Mio können mehr Bergbahngesellschaften vom Fördersystem profitieren. Eine EBITDA-Marge von mindestens 20% muss aber erreicht werden. Dies stellt sicher, dass nur rentable und nachhaltige Unternehmen von der Unterstützung profitieren.
- Der Gesetzentwurf sieht die Komplementarität der Investitionshilfen vor. Die Gesellschaften werden einen erleichterten Zugang zu den vom Gesetz vorgesehenen Hilfen haben.
- Die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Bergbahnbranche ist ein starkes Zeichen für die Wichtigkeit des Sektors. Dies ermöglicht auch, die Nutzung der öffentlichen Gelder transparent darzustellen.
- Bei klar definierten Bedingungen dürfen die Bergbahngesellschaften Dividenden ausschütten, auch wenn sie von den Investitionshilfen profitieren.
- Das Gesetz sieht auch Unterstützungen für die Erstellung von Destination-Masterplänen vor. Der Masterplan stellt eine notwendige Bedingung für die Gewährung von finanziellen Hilfen dar. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Gesetz: Im Masterplan werden die Interessen der touristischen Leistungsträger der Stationen koordiniert und deren Aktivitäten aufeinander abgestimmt. Damit werden Situationen vermieden, wie sie in Crans-Montana oder Saas-Fee erlebt wurden.

Nächste Schritte

- Am Montag, 30. April 2018 um 18.00 Uhr findet eine Informationssitzung für die Akteure der Branche in l'Espace Provins in Sitten statt. Die Lobbying-Aktivitäten werden mit Blick auf die nächste Session des Walliser Grossrats koordiniert.
- Am Donnerstag 3. Mai um 10.00 Uhr findet die Pressekonferenz der WBB mit Gesamtbild der Saison 2017/18 und Stellungnahme zum Bergbahngesetz, mit Blick auf die zweite Lesung.

Für weitere Informationen:

